



**Kultur und Sport
mit Tradition**

Jugendordnung KunST 07 heilbronn e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Verein KunST 07 heilbronn e.V.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend will jungen Menschen ermöglichen, in regelmäßig durchgeführten Übungen und Leistungen Sport zu treiben und das heimatliche Brauchtum zu pflegen. Darüber hinaus soll das sportliche Engagement gefördert, das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr, in der Regel vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereines zusammen. Die Jugendvollversammlung schlägt der Jahreshauptversammlung einen Jugendleiter zur Wahl vor.

§ 4 Jugendleiter

Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder Sie leitet die Jugendausschusssitzung, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Kassier des Hauptvereines geführt. Die Mittel aus den Zuschüssen für jugendpflegerische Maßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit dem Jugendleiter verwendet werden.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendsatzung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinsatzung bzw. des WLSB.

Heilbronn, im Februar 2008